



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER AMTSCHEF

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Ministerien des Landes

Rechnungshof

Verwaltung des Landtags
von Baden-Württemberg


Landesbeauftragter für Datenschutz und In-
formationsfreiheit

Datum 31.03.2020

Durchwahl 0711- 231 3112

Aktenzeichen 1-0307-5 / 1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Hinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen in Zeiten der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise

Insbesondere in Notsituationen wie der derzeitigen Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie und der damit verbundenen Problematiken wie Ausgangsbeschränkungen, Versammlungs- und Kontaktverboten, häusliche Isolation, Gruppenbeschränkungen usw. mit dem Ziel der unbedingten Vermeidung von Infektionen, ist es dringend erforderlich, dass die Funktionsfähigkeit des Dienstbetriebes sichergestellt bleibt. Hierzu gehört auch die Wahrung der Interessen der Beschäftigten in Zeiten der Krise durch eine gemeinsame, gleichgerichtete Zusammenarbeit zwischen den Personalvertretungen und den Dienststellen.

Um eine schnelle und umfassende Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung der Personalvertretungen zu gewährleisten und gleichzeitig den Anforderungen von Politik und Wissenschaft zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 gerecht zu werden sowie die Gesundheit der Personalratsmitglieder zu schützen, weist das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) bezüglich der Durchführung von Sitzungen der Personalvertretung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) auf Folgendes hin:

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

1. Allgemeines

Die Form- und Verfahrensvorschriften im LPVG existieren nicht zum Selbstzweck, sondern dienen dazu, eine gute Mitbestimmung der Personalräte zu ermöglichen. Durch das unbedingte und starre Festhalten an bestimmten Formerfordernissen, wie z.B. der Präsenzpflcht, welche in der aktuellen besonderen Situation eine solche Mitbestimmung unter Umständen unmöglich machen könnte, könnte der Gesetzeszweck des LPVG unterlaufen werden.

Wesentlich ist, dass die Kernkompetenz des Personalrats zur Beratung und Beschlussfassung sowie das Prinzip der generellen Behandlung im Gesamtgremium vom Grundsatz her weitestgehend gewahrt werden.

Wie die Mitbestimmung der Personalvertretungen in der derzeitigen Situation gewährleistet werden kann, hängt von den Umständen bzw. Voraussetzungen in den einzelnen Dienststellen ab. Es wird empfohlen, im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat gemeinsam und einvernehmlich den örtlichen Gegebenheiten angemessene und passende Verfahrensweisen zu finden.

2. Video- bzw. Telefonkonferenzen

Das LPVG sieht vom Grundsatz her bei der Durchführung von Sitzungen der Personalvertretungen und Beschlussfassung vor, dass die Personalräte dabei körperlich anwesend sind (vgl. §§ 32, 34 Absatz 1 Satz 1 LPVG). Die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen ist nicht explizit im Landespersonalvertretungsgesetz vorgesehen.

Um der derzeitigen besonderen Situation Rechnung zu tragen, ist jedoch auch die Teilnahme an einer Personalratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen oder ähnlichen Verfahren, bei denen eine Identifikation der beteiligten Personen anhand der Stimme oder eines übermittelten Echtzeitbildes oder aufgrund eines separaten individualisierten Zugangs erfolgt, als zulässig anzusehen, soweit die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder als auch für eine komplett virtuelle Personalratssitzung. Die Landesoberbe-

hörde IT Baden-Württemberg (BITBW) erstellt aktuell eine Handreichung für die Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenz-Systeme. Sobald diese fertiggestellt ist, kann sie unter <https://bw-portal.bwl.de/services> abgerufen werden.

Somit können auch Beschlüsse der Personalvertretungen im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen wirksam gefasst werden. Nicht körperlich anwesende Mitglieder können darüber hinaus ihre Stimme schriftlich oder in Textform (einschließlich Mail und Textnachricht) bis spätestens zum Ende der Abstimmung gegenüber der Sitzungsleitung abgeben. Die Beschlussfähigkeit gemäß § 34 Absatz 2 LPVG ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (körperlich oder virtuell) anwesend oder der Sitzung zugeschaltet ist.

Da die Sitzungen des Personalrats nichtöffentlich sind (§ 32 Absatz 1, 1. Halbsatz LPVG), haben nicht körperlich anwesende Mitglieder sicherzustellen, dass sie sich in einem nichtöffentlichen Raum befinden und sich keine Nichtmitglieder (z.B. Familienangehörige) des Gremiums im Raum befinden.

Die Eintragung in die Anwesenheitsliste (§ 38 Absatz 1 Satz 3 LPVG) kann in der aktuellen Situation im Rahmen der Video- bzw. Telefonkonferenz mündlich (z.B. durch Namensaufruf) erfolgen und in der Niederschrift wiedergegeben werden oder die Teilnahme gegenüber der/dem Personalratsvorsitzenden in Textform, also z.B. per E-Mail bestätigt werden.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen unverändert fort, insbesondere der Mindestteilnehmerzahl (§ 34 Absatz 2 LPVG), der Anberaumung der Sitzungen (§ 30 LPVG), der Niederschrift (§ 38 LPVG), Erreichbarkeit (§ 39 Absatz 2 LPVG), Tragung der notwendigen Kosten durch die Dienststelle (§ 41 LPVG), Fristen, der Begründungspflichten.

Um dem Ausnahmecharakter dieser Verfahrensweise Rechnung zu tragen, sollten nur die unbedingt notwendigen Beteiligungen auf diese Weise erfolgen und insbesondere größere Vorhaben (z.B. Abschluss von Dienstvereinbarungen) grundsätzlich verschoben werden. Bitte sprechen Sie dies im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit möglichst einvernehmlich mit Ihrem Personalrat ab.

3. Schriftliches Umlaufverfahren, Beschlussfassung durch einen Ausschuss oder den Personalratsvorstand

Das LPVG bietet die Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchzuführen (§ 34 Absatz 3, § 55 Absatz 3 Nr. 5 LPVG) oder Befugnisse auf Ausschüsse (§ 35 Absatz 4 LPVG) oder auf den Vorstand (§ 36 LPVG) zu übertragen oder ggf. auch Fristen (z.B. § 76 Absatz 7 LPVG) zu verlängern.

Beim schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren handelt es sich um eine Ausnahme vom Grundsatz der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung im Gremium. Während bei den Stufenvertretungen gemäß § 55 Absatz 3 Nr. 5 LPVG alle Angelegenheiten im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschlossen werden können, wenn nicht im Einzelfall ein Drittel der Mitglieder dem schriftlichen Umlaufverfahren widerspricht, ist dies für örtliche Personalvertretungen gemäß § 34 Absatz 3 LPVG auf einfach gelagerte Angelegenheiten beschränkt und eine Regelung in der Geschäftsordnung erforderlich.

Das Innenministerium spricht sich dafür aus, dass aufgrund der besonderen Umstände das schriftliche oder elektronische Umlaufverfahren auch dann ausgeübt werden kann, wenn dies in der Geschäftsordnung (bisher) nicht vorgesehen ist und eine kurzfristige Umsetzung nicht möglich ist. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder mittels vergleichbarer datenschutzrechtlich geprüfter Abstimmungstools erfolgen, soweit die Mitglieder einen Zugriff auf eines dieser Medien haben. Eine Telefonkette ist dagegen kein Mittel zur Herbeiführung eines Beschlusses, da es hierbei an der notwendigen verkörperten textliche Darstellung der Erklärungen zur nachvollziehbaren Dokumentation fehlt. Geheime Abstimmungen sollten wie bei Briefwahl erfolgen.

Da in einem Umlaufverfahren oder durch die Beschlussfassung durch den Personalratsvorstand oder einem Ausschuss der Austausch von Argumenten nur eingeschränkt möglich ist und die Gefahr besteht, dass einer Minderheit oder Einzelpersonen die Möglichkeit genommen wird, durch das Vorbringen von Argumenten andere Mitglieder zu überzeugen, ggf. die Mehrheit für sich zu gewinnen oder konsensfähige Kompromisse auszuhandeln, kann von diesen Verfahren grundsätzlich nur in einfach gelagerten Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsangelegenheiten Gebrauch gemacht werden. Dies werden in der Regel Angelegenheiten sein, die routinemäßig zu entscheiden sind und in denen es keinen erkennbaren Beratungsbedarf gibt.

Bei der Entscheidungsfindung der/des Vorsitzenden darüber, ob es sich um einfache Angelegenheiten handelt, soll aufgrund der aktuellen Gegebenheiten der Gesundheitsschutz der Personalratsmitglieder, der Umstand einer möglichen Vermeidung von Dienstreisen sowie sonstige Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus im Rahmen der Abwägungsentscheidung mit einbezogen werden.

Das Innenministerium erkennt an, dass während der Coronavirus-Pandemie vor diesem Hintergrund eine größere Anzahl der Angelegenheiten der Personalvertretungen als einfache Angelegenheiten eingestuft werden können. In den Fällen, in denen ein Mitglied des Personalrats dem Umlaufverfahren widerspricht, oder für eine Beschlussfassung eine vorherige Beratung und Meinungsbildung unter Anwesenheit der Personalratsmitglieder zwingend erforderlich erscheint, ist über Angelegenheiten weiterhin in Sitzungen zu beschließen.

Aufgrund der derzeitigen Ausnahmesituation kann aus Sicht des Innenministeriums die Übertragung der Befugnisse des Personalrats auf den Vorstand gemäß § 36 Absatz 1 LPVG auch ohne explizite Regelung in der Geschäftsordnung vorgenommen sowie als einfache Angelegenheit i.S.d. § 34 Absatz 3 LPOVG eingestuft werden mit der Folge, dass die Beschlussfassung des Personalrats hierüber im Umlaufverfahren erfolgen kann.

Letztlich bleibt es aber der Entscheidung der jeweiligen Personalvertretung überlassen, in welcher Weise und welchem Umfang sie ihre gesetzlich zustehenden Beteiligungsrechte wahrnehmen bzw. delegieren möchte. Die Dienststellen werden gebeten, die Personalräte im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten zu unterstützen (z.B. durch Bereitstellung von Technik).

4. Vorläufige Regelungen nach § 88 Absatz 4 LPVG

Die Dienststelle kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung auch vorläufige Regelungen treffen. Sie hat dem Personalrat die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen und unverzüglich das Verfahren zur Beteiligung des Personalrats einzuleiten oder fortzusetzen.

Das Innenministerium hat Vertrauen in die Dienststellen, dass auch in der aktuellen Krisensituation diese Möglichkeit nicht dazu benutzt wird, um Personalräte zu übergehen und ihre Rechte faktisch außer Kraft zu setzen.

Es wird gebeten, den jeweiligen nachgeordneten Bereich entsprechend zu unterrichten. Dies gilt insbesondere auch für die eigenen und diesem Bereich jeweils zugeordneten Personalvertretungen.

Gesondert werden von uns die Regierungspräsidien unterrichtet und gebeten, ihren nachgeordneten Bereich zu unterrichten.

Den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird die entsprechende Anwendung empfohlen.

gez. Andreas Schütze